

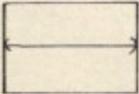
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Krümpel“ enthält keine Hinweise auf bisherige und neue textliche Festsetzungen. Es sind somit die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes sowie der 3. Änderung maßgebend.

**Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 8 „Am Krümpel“ vom 28.01.1975  
(Planbereich B)**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND BAUGESTALTUNG  
gem. § 103 BauO NW

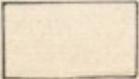
D ä c h e r

Bei Sattel- oder Walmdächern ist eine Dachneigung von  $30^\circ - 45^\circ$  zulässig.

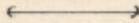


Als Dacheindeckung sind dunkel getönte Materialien zu verwenden.

Flachdächer dürfen  $5^\circ - \text{max. } 12^\circ$  ausgeführt werden.  
Eine Bekiesung ist vorzusehen.

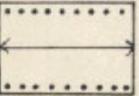


Firstrichtung



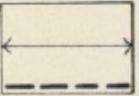
TRAUFENOBERRKANTE

Die im Plan mit einer punktierten Linie gekennzeichneten Traufen dürfen mit ihrer Oberkante max. 4,00 m über dem Scheitelpunkt der erschließenden Verkehrsfläche erstellt werden.



Werden Mehrspanner baulich aneinandergereiht, so darf die Traufenoberkante max. bei zwei Blocks, bzw. max. über eine Länge von 50 m die gleiche Höhe betragen.  
Ein Höhenvorprung muß  $> 50$  cm sein.

Traufenoberkante wie vor, jedoch max. 3,00 m (zur B 65)



SOCKELHÖHEN

Die Sockelhöhe darf max. 50 cm - gemessen über dem Scheitelpunkt der erschließenden Verkehrsfläche - nicht überschritten werden.

GARAGEN

Blech- und Asbestzementgaragen sind nicht zulässig.  
Freistehende Garagen sind mit Flachdächern von  $0^\circ - 5^\circ$  Dachneigung zu versehen.

## Textliche Festsetzungen der 3. Änderung:

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

#### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

gem. § 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO

Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß darf eine Höhe von 0,50 m über dem Scheitelpunkt der erschließenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

#### 2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

gem. § 9 Abs. 2 BBauG und § 103 BauONW

- a) Sattel- und Walmdächer sind nur mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig. Sattel- und Walmdächer sind mit dunkelfarbigen Ziegeln oder Schiefer einzudecken.
- b) Garagen sind nur in massiver Bauweise zulässig.